

Stadtanzeiger sprach mit Jugenddezernent Dieter Niesen

Fragen und Antworten zur Entwicklung der Kita-Gebühren

Das Angebot an Kinderbetreuung ist in Schwerin qualitativ und quantitativ hervorragend. Derzeit werden in der Landeshauptstadt 5000 Kinder in Krippen, Kitas und Horten betreut. Die Angebote der Träger der Kindereinrichtungen sind vielfältig und differenziert. Eltern bzw. Sorgeberechtigte können sich zwischen unterschiedlichen Betreuungskonzepten entscheiden und zwischen Ganz- und Halbtagsangeboten wählen. Wir sprachen mit dem Jugenddezernenten Dieter Niesen über die städtischen Kinderbetreuungsangebote, geplante Investitionen und die Kosten.

Stadtanzeiger: Was kostet gegenwärtig ein durchschnittlicher Kita-Platz in Schwerin?

Dieter Niesen: Der Landesanteil, der durch Entscheidung der Stadtvertretung auf die Betreuungsangebote verteilt wurde, deckt in Schwerin 25 bis 30 Prozent der Platzkosten. Die Kommune bezuschusst die Kinderbetreuung gegenwärtig mit zehn Millionen Euro. Das entspricht ca. 60 Prozent des Gesamtaufwands. Ein Durchschnittlicher Krippenplatz, der etwa 700 Euro kostet, wird mit 181 Euro vom Land bezuschusst. 285,29 Euro entfallen auf die Stadt Schwerin. Die Elternbeiträge liegen im Durchschnitt bei 233,10 Euro. Im Kindergarten liegen die Platzkosten bei 373,17 Euro, der Landeszuschuss bei 92 Euro, der Beitrag der Kommune bei 153,87 und der Elternbeitrag bei 127,30 Euro.

Stadtanzeiger: Wie viele Kinder werden überhaupt in Schwerin betreut?

Dieter Niesen: Die geplante Kapazität beträgt 4812 Plätze, wobei 1.057 auf Krippen, 2.468 auf Kindergärten und 1.287 auf Horte entfallen. Die tatsächliche Belegung differiert von Monat zu Monat; allerdings sind die Auslastungsquoten in Schwerin insgesamt sehr hoch, so dass auch die tatsächlich betreuten Kinder bei ca. 5000 liegen.

Stadtanzeiger: Ist eine wohnortnahe Betreuung gewährleistet oder müssen wir Eltern in weiterliegende Einrichtungen umleiten?

Dieter Niesen: Für Kindereinrichtungen bestehen keine Einzugsbereiche wie das bei Schulen der Fall ist. Entscheidend ist primär der Elternwunsch und nicht die Entfernung vom Wohn- oder Schulort. Dies ist nicht zuletzt wegen der unterschiedlichen Profilierung der Kitas ein hohes Gut. Eltern und Träger der Kindereinrichtungen haben ein direktes Vertragsverhältnis. Lediglich die Bedarfsprüfung obliegt der Landeshauptstadt. Die alternativ denkbare zentrale Vergabe von Kita-Plätzen wäre aus Sicht der Stadt eine schlechtere Lösung.

Stadtanzeiger: Wie sieht die Trägerstruktur in Schwerin aus?

Dieter Niesen: Die mehrheitlich städtische Kita gGmbH betreibt aktuell 20 Einrichtungen. Weitere 21 Einrichtungen werden von nichtstädtischen Trägern betrieben. Noch nicht enthalten sind die neuen Angebote der 24-Stunden-Kita „Nidulus“, die im Herbst den Betrieb aufnehmen wird, der Kita „Leuchtturm“, einer Einrichtung mit erweiterten Öffnungszeiten auch an Wochenenden, und die

Horte am Pädagogium und an der Kreativ-Grundschule.

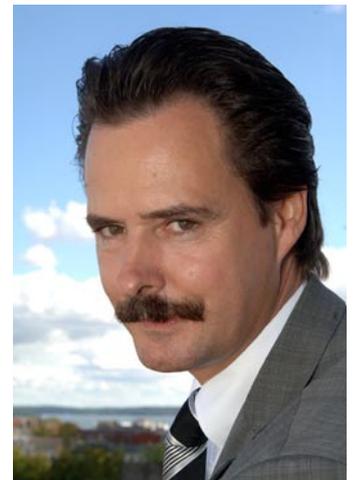
Stadtanzeiger: Wie werden sich die Betreuungskapazitäten künftig entwickeln?

Dieter Niesen: Gegenwärtig können unseres Wissen alle Betreuungswünsche erfüllt werden, wenn auch nicht immer in der gewünschten Einrichtung. Sie stellen in Schwerin einen Standortfaktor dar, mit dem der Wohnstandort stabilisiert werden soll. Der Betreuungsgrad liegt gegenwärtig in der Krippe bei rund 45 Prozent, im Kindergarten bei nahezu 100 Prozent, im Hort bei 68 Prozent. Soweit nicht weiterer zwingender Bedarf besteht, wird es keine Ausweitung des Platzangebotes geben können.

Stadtanzeiger: Welche Baumaßnahmen stehen in diesem Bereich an?

Dieter Niesen: Soweit es die städtischen Kindertagesstätten betrifft, werden z.Zt. der Ersatzneubau für die Kita Kirschblüte in der Wossidlostraße und der Ersatzneubau für die Kitas Petermännchen und Spatzennest in der Eulerstraße vorbereitet.

In beiden Fällen sollen die Bauarbeiten noch in diesem Jahr beginnen. Beide Maßnahmen sind von den Entscheidungen zum Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin nicht betroffen. Zudem werden insgesamt rd. 2,3 Mio. Euro Bundesmittel aus einem bis 2013 angelegten Förderprogramm explizit für die Sanierung von Krippenplätzen nach einer vom Jugendhilfeausschuss bestätigten Prioritätenliste ausgereicht. Damit werden Investitionen in der Größenordnung von mehreren Millio-



Jugenddezernent Dieter Niesen

nen Euro in Schwerin initiiert und die Einrichtungen in energetischer, funktionaler und pädagogischer Hinsicht den heutigen Ansprüchen und Anforderungen angepasst.

Stadtanzeiger: Welche Auswirkungen hat der Haushaltserlass des Innenministeriums?

Dieter Niesen: Er verbietet jede Ausweitung des Betreuungsangebotes, das über den gesetzlich einzuhaltenden Rahmen hinausgeht. Weitergehend müssen im Zuge der Haushaltskonsolidierung die Handlungsmöglichkeiten zur Einschränkung der Betreuungsangebote überprüft werden. Als kinderfreundliche Stadt haben umfassende Angebote bisher einen sehr hohen Stellenwert besessen. Bei knapper werdendem Platzangebot werden vor allem die Betreuung für Nicht-Schweriner und freiwillige Angebote sowie die über den gesetzlich festgelegten Zeitrahmen hinausgehenden Betreuungszeiten überprüft.

Werden die Kita-Gebühren steigen?

Ja.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Der nächste Termin ist:

05.09., 19.09. und 17.10.2009

Ideen- und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1009

E-Mail:

ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1009
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder unter www.schwerin.de

Bestellkarte für Abonnement unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 28.08.2009

Bürger sind die besten Botschafter der Stadt



Heiner Kley

Obwohl Heiner Kley in der kleinen Gemeinde Gneven vor den Toren Schwerins wohnt, betrachtet er sich durchaus als „Botschafter“ der Landeshauptstadt.

Der ehrenamtliche Austauschleiter des weltweit agierenden Freundschaftsnetzwerks Friendship Force International (FFI) will mit seiner Schweriner Gruppe zur 850-Jahrfeier der Landeshauptstadt ein „Schwerin Festival“ organisieren. Im Juli werden dazu zwischen 100 und 120 Gäste aus

aller Welt für vier Tage in der Landeshauptstadt weilen, so Kley. Auf dem Festivalprogramm stehen Besuche des Schweriner Schlosses und der historischen Altstadt, eine Rundfahrt auf dem Schweriner See und natürlich die Verdi-Oper „Die Macht des Schicksals“, die 2010 als Open Air auf dem Alten Garten zu erleben ist.

„Ich hatte dieses Jahr bereits Besucher aus Japan und den Vereinigten Staaten zu Gast, die ich über das FFI-Netzwerk kennen gelernt habe“, erzählt Heiner Kley. „Die waren so begeistert von der Bundesgartenschau in Schwerin, dass sie zur 850-Jahrfeier 2010 auf jeden Fall wiederkommen werden.“ Natürlich werden die Festival-Gäste auch die Umgebung der Landeshauptstadt kennen lernen. „Wir bieten Ausflüge nach Wismar, Bad Doberan, Lübeck und an die Ostsee an.“ Noch wichtiger als das Sightseeing ist dem Freundeskreis aber die direkte Begegnung der Menschen. „Die Unterbringung in Gastfamilien ist immer Teil des

Besuchsprogramms. Da wurde schon manche Freundschaft fürs Leben geschlossen“, berichtet Heiner Kley. Im September wird er selbst mit einer FFI-Gruppe nach Moskau und St. Petersburg reisen.

Im Gepäck hat er auch zwei von der Oberbürgermeisterin signierte Bildbände als Gastgeschenke aus der Landeshauptstadt. „Keine noch so ausgeklügelte Marketingstrategie ist so überzeugend wie eigene Erlebnisse. Deshalb unterstütze ich solche privaten Initiativen gern. Bürgerinnen und Bürger, die stolz auf die Landeshauptstadt sind, sind die besten Botschafter Schwerins“, so Angelika Gramkow. Als gute Schwerin-Botschafter erweisen sich aber auch hunderttausende von BUGA-Gästen. Wie die aktuelle Besucherbefragung im Auftrag der Bundesgartenschau ergab, will fast jeder zweite auswärtige Besucher der Blumenschau Schwerin und Mecklenburg-Vorpommern in den nächsten zwei bis drei Jahren wieder besuchen.

Gäste aus estnischer Partnerstadt bei Stadtpräsident Stephan Nolte

Tiigrihüppe in der Internethauptstadt Tallinn

„Tiigrihüppe“ - so nennen die Esten ihren bemerkenswerten „Tigersprung“, mit dem sie seit 1996 begonnen haben, moderne Informationstechnologien in der Verwaltung, in Schulen und im gesamten öffentlichen Leben einzuführen.

„Heute gehört die moderne Technik ganz selbstverständlich zum Alltag: Seit 2006 kann jeder Este online wählen und in Tallinn werden Bustickets, Parkgebühren oder Rechnungen im Restaurant per SMS bezahlt“, erzählt der Tallinner Verwaltungsdirektor Thoomas Sepp. Er weilte auf Einladung von Stadtpräsident Stephan Nolte für vier Tage zu Besuch in der Landeshauptstadt. „Erfahrungsaustausch war dabei keineswegs eine Einbahnstraße“, berichtet Nolte und zeigt sich von den Erfolgen der „IT-Hauptstadt“ Tallinn beeindruckt: „88 Prozent der Einkommenssteuererklärungen werden dort online erledigt. Bei der letzten Kommunalwahl haben 12 Prozent



Der Tallinner Verwaltungsdirektor Thoomas Sepp (Mitte) weilte auf Einladung von Stadtpräsident Stephan Nolte (r.) und Stadtvertreter Georg-Christian Riedel in der Landeshauptstadt.

der Wahlberechtigten elektronisch ihre Stimme abgegeben.“

Die Internet-Begeisterung der Tallinner ist allerdings kein Zufall. So ist z.B. die komplette Altstadt eine Zone mit drahtlosem Internetzugang. Das ganze ist größtenteils gratis, weshalb selbst wartende Taxifahrer im Auto E-Mails schreiben.

Unterdessen interessierte sich der

Gast aus der Partnerstadt vor allem für den erfolgreichen Stadtwerkverbund der Landeshauptstadt und für die Bundesgartenschau.

„Die Größe und Pracht der BUGA-Gärten hat mich sehr beeindruckt. Da gibt es viele interessante Lösungen, wie sich die Stadt zum Wasser geöffnet hat. Davon kann Tallinn einiges lernen“, so der Verwaltungsdirektor Thoomas Sepp.

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 47 ff der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 8.12.2008, 23.03.2009 und 13.07.2009 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt	*
in der Einnahme auf	220.047.500 Euro
in der Ausgabe auf	300.033.400 Euro
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	79.877.200 Euro
in der Ausgabe auf	79.877.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	30.564.400 Euro
davon:	
- für Zwecke der Umschuldung	26.029.200 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	3.310.200 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	125.000.000 Euro

§ 3

1. Die Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 19.12.1994 in der Fassung vom 05.12.2001, zuletzt geändert am 21.07.2008 wird mit Wirkung zum 01.01.2009 aufgehoben. Die Aufhebung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

2.1 Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v.H.

c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (Bemessung nach Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 GrStG) § 42 Abs. 2 GrStG Buchst. a) für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 1,66 Euro je qm Wohnfläche, Buchst. b) für andere Wohnungen 1,25 Euro je qm Wohnfläche Buchst. c) je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 8,33 Euro.

2.2 Gewerbesteuer 420 v.H.

§ 4

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§2 Pkt. 3 der Haushaltssatzung) entscheiden die Abteilungsleiter der Stadtkasse und der Kämmerei gemeinsam.

2. Erheblich ist ein Fehlbetrag im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V dann, wenn er 3 % des Gesamthaushaltsvolumens übersteigt.

3. Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 1 % des Volumens des Gesamthaushaltes.

4. Sachinvestitionen im Sinne des § 50 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten bis zu einem Betrag von 250.000 Euro als geringfügig.

5. Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 25.10.2004 gelten seit dem Haushaltsjahr 2005 die Festlegungen des Budgetierungskonzeptes. Der Budgetplan für den Haushalt 2009 bezieht sich auf den Verwaltungshaushalt. Es werden aufgabenbezogene Ämterbudgets gebildet, bei denen die Haushaltsstellen untereinander deckungsfähig sind. Im Finanzverfahren sind dazu Deckungsringe für Ausgaben und Deckungsringe für Einnahmen getrennt eingerichtet.

Sonderbudgets wurden gebildet für

- Personalkosten
- Allgemeines Grundvermögen
- Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Budgetierungsregelungen gehen nicht mit dem derzeit geltenden Haushaltsrecht konform. Das Budgetierungskonzept enthält abweichende Regelungen bezüglich der §§ 15, 16, 17 und 18 GemHVO sowie § 52 KV M-V. Nach § 42 a KV M-V i.V.m. § 45 GemHVO wurde die beim Innenministerium beantragte Ausnahmegenehmigung am 15.12.2004 erteilt.

Die Budgetierungsregeln gelten 2009 mit folgender Modifikation:

- Alle Ausgabeansätze, die über das Rechnungsergebnis 2007 hinausgehen, bedürfen zu Ihrer Bewirtschaftung der vorherigen Freigabe durch die Finanzverwaltung.

- Die Budgets werden als Zuschussbudget geführt. Mehreinnahmen dürfen im Falle erforderlicher Mehrausgaben zur Deckung grundsätzlich nicht herangezogen werden. Ausnahmen hiervon gelten für managementbedingt erzielte Mehreinnahmen. Dabei wird das für Managementleistungen geltende Verfahren auf den Zeitpunkt der erforderlichen Deckung vorgezogen und der Anrechnungsbetrag erforderlichenfalls von 30% auf 100% erhöht.

Über weitere Ausnahmen entscheidet die Oberbürgermeisterin. In der Entscheidung für eine Deckung von Mehrausgaben sind vorrangig Deckungsmöglichkeiten aus Minderausgaben in anderen Bereichen vor einer ausnahmsweisen Deckung aus den Mehreinnahmen zu berücksichtigen.

Sofern überplanmäßige Ausgaben aus technischen Gründen erforderlich werden, ist die Oberbürgermeisterin ermächtigt, diese zu veranlassen. Die Regeln des § 52 Kommunalverfassung gelten hierfür unverändert nicht. Dabei gilt, dass Mehreinnahmen zur Deckung nur dann herangezogen werden dürfen, wenn diese managementbedingt erzielt worden sind. Damit ist das bei Jahresabrechnung der Budgets anzuwendende Verfahren bereits auf den Zeitpunkt etwaigen Mehrbedarfs vorzuziehen.

- Die Oberbürgermeisterin wird im Rahmen der bestehenden Ansätze ermächtigt, die Einbeziehung der Personalausgaben in die Budgets zu prüfen und ggf. umzusetzen.

- Aufgaben, die mit den nachfolgend aufgelisteten Haushaltstellen

bewirtschaftet werden, sind in die Budgetausgleiche nicht einzubeziehen. Die Haushaltsansätze kennzeichnen die Aufgabenerfüllung und sollen in der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres weder über- noch unterschritten werden. Über die laufende Entwicklung ist zeitnah gegenüber den zuständigen Fachausschüssen Rechenschaft abzulegen. Bei unvermeidbaren Abweichungen gelten die Regularien des Haushaltsrechtes ohne die Sonder- und Ausnahmeregelungen der Budgetierung.

00000.40010	00000.66900	20000.57301
20000.63200	EPL 2 Gr.63000	Gr.63001
Gr.63200	30000.71711	
30000.71715	40700.56210	
45150.65810	45150.65820	45150.76010
45210.76005	5210.76007	45210.76008
45210.76009	45210.76030	45250.63800

6. Ausgabeansätze des Vermögenshaushaltes dürfen erst nach der Freigabe des Beigeordneten für Finanzverwaltung in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

7. Im Stellenplanentwurf ausgewiesene kw- oder ku-Vermerke werden spätestens wirksam mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist mit Erlass vom 07.08.2009 AZ II 320 – 174.6.64-04 mit folgenden Entscheidungen erteilt worden:

A. Rechtsaufsichtliche Beanstandungen und Anordnungen *

1. Gemäß § 81 Abs. 1 KV M-V¹ wurde der Beschluss der Stadtvertretung vom 08.12.2008 zur Haushaltssatzung und zur Haushaltsplanung 2009 (Beschluss-Nr. 8.4, Vorlagen-Nr.: 02242/2008) in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 23.03.2009 (Vorlagen-Nr.: 02534/2009) und vom 13.07.2009 (Vorlagen-Nr.: 00022/2009) insoweit beanstandet, als der Beschluss die Festsetzung zu den Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und den Verwaltungshaushalt 2009 der Landeshauptstadt Schwerin betrifft. Im Übrigen blieb die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan unbeanstandet.

Es wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

2. Es wurde gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bis zum 30. November 2009 einen Beschluss zu einer Neufestsetzung der Ausgaben und Einnahmen des Verwaltungshaushaltes in der Haushaltssatzung 2009 und zu einem Verwaltungshaushalt 2009 fasst, welcher höchstens einen neuen jahresbezogenen strukturellen Fehlbedarf von 15 Mio. EUR ausweist.

Es wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

3. Gemäß § 81 Abs. 1 KV M-V wurde der Beschluss der Stadtvertretung vom 08.12.2008 zur 1. Fortschreibung (2009) des Haushaltssicherungskonzeptes 2008-2020 (Beschluss-Nr. 8.1.2, Vorlagen-Nr.: 02249/2008) insoweit beanstandet, als dass das Ziel eines gesetzmäßigen Haushaltssicherungskonzeptes (vollständiger Haushaltsausgleich) nicht erreicht wird. Von dieser Beanstandung nicht umfasst sind die in TZ. III, 3 des Haushaltssicherungskonzeptes ausgewiesenen Maßnahmen 02-2 bis BüM-27.

Es wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

4. Es wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Entscheidung zu A.3

die Anordnung zur Beschlussfassung über ein gesetzmäßiges Haushaltssicherungskonzept vom 7. Mai 2007 (Änderung mit Schreiben vom 27. November 2007) noch nicht erfüllt wurde. Die Stadtvertretung hat entsprechend jener Anordnung eine rechtskonforme Überarbeitung bzw. Neufassung des Haushaltssicherungskonzeptes zu beschließen. Es wurde daher gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass die Stadtvertretung bis zum 30.11.2009 über ein Haushaltssicherungskonzept beschließt, das die Vorgaben des § 43 Abs. 3 KV M-V erfüllt. Das Haushaltssicherungskonzept hat Maßnahmen darzustellen, durch die das Entstehen neuer Fehlbeträge vermieden und der Abbau ungedeckter Altfehlbeträge bis 2020 aufgezeigt wird.

Es wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Gemäß § 49 Abs. 1 KV M-V wurde der in § 2 Ziffer 1 der Haushaltssatzung festgesetzte genehmigungspflichtige Betrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen mit einem Teilbetrag in Höhe von 1.594,0 TEUR unter folgender Auflage genehmigt:

Deckungsmittel, die für geplante Ausgaben des Vermögenshaushaltes zusätzlich zur Verfügung stehen (bspw. durch zusätzlich eingeworbene Fördermittel), sind im Rahmen der Gesamtdeckung einzusetzen und reduzieren den Kreditbedarf. Über die Einhaltung der Auflage ist nach Abschluss des Haushaltsjahres zu berichten.

2. Gemäß § 49 Abs. 1 KV M-V wurde der in § 2 Ziffer 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vollständig in Höhe von 3.310,2 TEUR genehmigt.

3. Gemäß § 49 Abs. 3 KV M-V wurde der in § 2 Ziffer 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 125,0 Mio. EUR bis zu einem Betrag in Höhe von 115,0 Mio. EUR mit folgender Auflage genehmigt: Die Landeshauptstadt Schwerin hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2010 monatlich über den Stand der Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu berichten. Der Mitteilung ist vierteljährlich eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

4. Der nach § 49 Abs. 2 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wurde mit folgenden Auflagen genehmigt:

Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat nur aus dem vorhandenen Personenbestand und bei Streichung von im Ergebnis frei werdenden Stellen und Stellenanteilen zu erfolgen. Die Wiederbesetzung mit einer selbst ausgebildeten Nachwuchskraft im Anschluss an die bestandene Prüfung ist möglich, wenn im Ergebnis ein Stellenanteil in gleicher Höhe wegfällt.

Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist die Zustimmung des Innenministeriums M-V zur Neubesetzung einzuholen.

Die Haushaltssatzung 2009 mit allen Anlagen liegt zur öffentlichen Einsichtnahme vom 21.08.2009 bis 04.09.2009 im Bürgerbüro des Stadthauses, Am Packhof 2 - 6, während der üblichen Dienstzeiten aus.

Schwerin, 18.08.2009

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

¹Es kommt die KV M-V in der fortgeltenden Fassung gemäß § 16 KomDoppikEG M-V zur Anwendung.